

Hildesheim, 25.06.2023

Positionspapier der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) zur Hochschulgleichstellung

Sehr geehrte Teilnehmende der Kultusministerkonferenz und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz,

die bundesweite Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) hat auf ihrer 37. Tagung vom 22. – 25.06.2023 in Hildesheim mit 172 Teilnehmenden aus 40 Fachschaften der deutschsprachigen Hochschulen die folgende Position zum Thema „Hochschulgleichstellung“ beschlossen:

Die PsyFaKo versteht sich als Interessensvertretung aller Psychologiestudierenden im deutschsprachigen Raum und somit auch als Vertretung der Psychologiestudierenden an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HaWs). Alle Psychologiestudierenden sollten die gleichen Berufsaussichten haben, sofern im Studium gleiche Anforderungen gestellt und gleichwertige Inhalte vermittelt werden.

Darauf basierend werden im Folgenden die Grundlagen dargestellt, aus denen sich anschließend unsere Forderungen ableiten:

Ab dem 01.09.2020 ist das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) [1] vom 15.11.2019 in Kraft getreten.

Die Ziele der Gesetzesreform sind:

- eine qualifizierte, patient*innenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung.
- die psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- den Zugang zum Beruf Psychotherapeut*in einheitlich zu gestalten.
- die Berücksichtigung der veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung.
- ein wissenschaftliches Masterstudium als Voraussetzung für die Approbation.
- ein hohes Ausbildungsniveau während des gesamten Ausbildungsweges.

- die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Qualifikation auf höchstem wissenschaftlichem Niveau durch die Ausbildung.
- die Gleichstellung des Psychotherapeut*innenberufs mit den ärztlichen oder pharmazeutischen Heilberufen [2]

Unterschied HaW und Universität

Die Unterschiede einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und einer Universität sind in dem Landeshochschulgesetz verankert. Eine Universität hat ein Promotionsrecht und der Fokus des Instituts liegt in der Forschung. HaWs legen ihren Schwerpunkt auf die Anwendung und Praxisorientierung [3; 4]. In den letzten Jahren kam es zu einem Wandel: HaWs haben mittlerweile vermehrt Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung eingerichtet [5; 6; 7]. Das Land Baden-Württemberg, sowie vier andere Bundesländer, erkennen die Forschungsrichtungen und die Qualität von HaWs an und haben dementsprechend ein Promotionsrecht für diese Art von Instituten eingeführt [8; 9]. „Die Kooperativen Promotionskollegs haben sich bewährt. Sie laufen hervorragend und überwinden die Hochschulgrenzen“, empfindet Ministerin Theresia Bauer [9].

Universitätsgleichgestellte HaWs

HaWs haben die Möglichkeit, Universitäten gleichgestellt zu werden. Dadurch haben sie die gleichen Verpflichtungen, Rechte und Anforderungen wie eine Universität, wie bspw. das Anpassen ihres Lehrdeputats. Eine HaW muss für diesen Prozess einen Antrag beim jeweiligen Land stellen. Dieser Weg erscheint in der Praxis willkürlich, ist undurchsichtig und stark unterschiedlich zwischen den Bundesländern.

Aktueller Stand für HaWs

Studierende, die nach dem 01.09.2020 ihren Bachelor begonnen haben und eine Psychotherapeutenausbildung anstreben wollen, können dies nach dem Paragraph 9 des PsychThG nur an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule, also einer universitätsgleichgestellten HaW. Die Approbation (§ 2 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 PsychThG), also die berufliche Anerkennung, ist derzeit an ein universitäres Studium gekoppelt. Um ein Psychotherapiestudium in Deutschland absolvieren zu können, müssen

Studierende nach dem polyvalenten Bachelor noch den aufbauenden Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ anknüpfen (§ 9 Abs. 3 S. 1 PsychThG). Wie alle staatlich anerkannten Studiengänge, müssen auch der Bachelor- und Masterstudiengang nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert sein (§ 9 Abs. 4 S. 1 PsychThG).

Die Approbation bleibt Studierenden von Hochschulen für angewandte Wissenschaften verwehrt, obwohl sie einen, inhaltlich nach der Approbationsordnung, akkreditierten Bachelorstudiengang, der polyvalent ausgestaltet ist, absolviert haben. Das bedeutet, dass Studierende, die ab September 2020 ihr Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften aufgenommen haben, nicht approbierte Psychotherapeut*innen werden können. Vor der Änderung des PsychThG war es für Studierende von HaWs möglich, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen zu werden. Einige Bundesländer, z.B. Baden-Württemberg, sind in der Vergangenheit einen Schritt weitergegangen und haben ermöglicht, dass Studierende von HaWs auch die psychologische Psychotherapie-Ausbildung absolvieren durften. Durch das neue Psychotherapeutengesetz ist es zu einem Rückschritt gekommen.

Uns sind keine empirischen Grundlagen bekannt, warum Studierende von akkreditierten HaW-Studiengängen weniger geeignet für die Berufsausbildung von Psychotherapeut*innen seien.

Im Folgenden findet sich eine Positionierung zu Widersprüchen, die mit dem PsychThG einhergehen:

1. Qualitätssicherung durch Akkreditierung

Der Beruf des*der Psychotherapeut*in sollte eine Gleichstellung mit den ärztlichen oder pharmazeutischen Heilberufen haben (Gesetzentwurf der Bundesregierung, § 8) [2]. Dies war ein Ziel des neuen Psychotherapeutengesetzes, dem wir so auch zustimmen. Um das zu erreichen, sollte die Ausbildung nach wissenschaftlichen Qualifikationen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau erfolgen (Gesetzentwurf der Bundesregierung, § 9) [2]. Uns Studierenden ist die Qualitätssicherung der Lehre in allen Psychologiestudiengängen im deutschsprachigen Raum ein wichtiges Anliegen. Da der Beruf Psychotherapeut*in, wie der eines*r Mediziner*in, ein Heilberuf ist, ist vor allem in diesem Studiengang ein hohes Ausbildungsniveau mit dementsprechender hochwertiger Qualitätssicherung notwendig. Um einen einheitlichen Bachelor- oder Masterabschluss zu erhalten, sollten Qualitätskriterien

entlang der zu erwerbenden Kompetenzen für den Therapeut*innenberuf festgelegt und kontrolliert werden. Das wird in Deutschland nach dem Hochschulrecht der Länder durch Akkreditierungen der Studiengänge erreicht.

Derzeit bieten nicht nur Universitäten oder universitätsgleiche Hochschulen den polyvalenten Bachelor an, der die Auflagen der Bundespsychotherapeutenkammer nach der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen (2020) [10] für die Akkreditierung erfüllt. Dieser wird auch an einigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften angeboten. Durch die Akkreditierung sollte unabhängig von der Bezeichnung der Institute die Qualität gesichert sein, um ein wissenschaftlich fundiertes Psychotherapiestudium anbieten zu können.

2. Bologna-Prozess

1998 unterzeichnete Deutschland die Sorbonne-Erklärung. Diese Erklärung legte den Grundstein für den Bologna-Prozess, mit den Leitzielen der Mobilität, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit. Daraus haben sich zahlreiche Unterziele entwickelt, vor allem, dass europäische Hochschulen und Universitäten einen leicht verständlichen und vergleichbaren Abschluss erzielen [11]. Wegen dieses Prozesses wurden im deutschen Bildungssystem Bachelor- und Masterabschlüsse eingeführt. Unabhängig vom Land, in dem ein*e Studierende seinen*ihren Bachelor- oder Masterabschluss gemacht hat, wird dieser in den anderen Ländern gleichwertend angerechnet. Deutschland wollte durch den Bologna-Prozess eine europaweite Einheitlichkeit schaffen. Durch die Differenzierung von Abschlüssen nach Institutsart bei gleichwertiger Qualität, wird diesem Vorhaben entgegengewirkt. Der Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit kontrolliert gleichwertiger Qualität sollte gleichwertig anerkannt werden. Vor bereits einem Jahrzehnt hat das Bundesverfassungsgericht Folgendes formuliert: „Schließlich haben sich Annäherungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Zuge des so genannten Bologna-Prozesses ergeben, die erkennen lassen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Fachhochschulen als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden sollen.“ [12]. Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben nach dem und durch den Bologna-Prozess die Möglichkeit, vergleichbare Bachelor- und Masterabschlüsse wie Universitäten anzubieten.

3. Machbarkeitsargument

Im Gesetzentwurf [2] wird für das Psychotherapiestudium nur an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen argumentiert, da diese Hochschultypen die gesetzlich geregelten Anforderungen umsetzen können. "Die Entscheidung, das Studium an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen anzusiedeln, beruht aber auch auf Überlegungen zur Machbarkeit." (S. 52). Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind noch sehr viele Fragen zum Master und der Weiterbildung, unter anderem die Finanzierung, ungeklärt. Viele Universitäten und universitätsgleichgestellte Hochschulen haben bis jetzt noch nicht der Herausforderung Rechnung getragen. Einige HaWs schafften es bereits kurz nach Inkrafttreten des PsychThG den polyvalenten Bachelor, mit approbationskonformen Inhalten, erfolgreich zu akkreditieren. Daraus zeigt sich, dass die Machbarkeit nicht mit der Art des Hochschultyps zusammenhängt und inadäquat ist. Die Herausforderung für die Umstrukturierung des Studiums haben einige HaWs zügig gemeistert und zeigen somit Motivation, den Prozess der Universitätsgleichstellung durchlaufen zu wollen. Der bisherige Prozess wird dem, wie schon genannt, nicht gerecht und sollte angepasst werden.

4. Auslandsanerkennung:

Nach dem §11 im Psychotherapeutengesetz können Personen aus Drittländern einen Anerkennungsantrag in den jeweiligen Bundesländern stellen. Wenn diese Antragssteller*innen über eine abgeschlossene Ausbildung in dem Beruf verfügen und die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nachgewiesen werden kann, haben sie einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Approbation gemäß §2 Absatz 1. Eine Ablehnung kann durch die nicht gegebene Qualifikation oder nach §2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten nicht erfüllten Voraussetzungen erfolgen.

In § 12 wird über die Regelung zu Ausbildungen aus Mitgliedsstaaten, anderer Vertragsstaaten und aus gleichgestellten Staaten im nationalen Recht informiert. In Deutschland kann eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erfolgen, wenn eine gleichwertige Ausbildung zum Beruf des*der Psychotherapeut*in in diesen Ländern absolviert wurde. Wenn zwischen der Ausbildung der antragsstellenden Person und der deutschen Ausbildung eine Ungleichheit bei der Prüfung festgestellt worden ist, kann dies ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich kann durch einen Nachweis der Berufserfahrung oder durch "Kenntnisse und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden" passieren (S. 58) [2]. Wenn

der Ausgleich nicht möglich ist, kann die antragsstellende Person Anpassungsmaßnahmen, etwa durch Lehrgänge oder Prüfungen, absolvieren. In Deutschland können Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation diese berufsrechtlich anerkennen lassen. Dabei muss das Kriterium erfüllt sein, dass die Ausbildungsqualität der einer deutschen Universität gleichgestellt ist. Hierbei ist es irrelevant, ob Länder zwischen Hochschulen und Universitäten unterscheiden. Dass ein Abschluss an einer deutschen Hochschule, welcher eben jenes Kriterium erfüllt, nicht berufsrechtlich anerkannt wird, ist ein unlogischer Widerspruch und somit inakzeptabel.

Aufgrund dieser Argumente fordern wir folgende Punkte:

1. Verbesserung des Prozesses zur Universitätsgleichstellung

Der Prozess, für HaWs universitätsgleichgestellt zu werden, ist intransparent. Aus Erfahrungen und Kommunikation mit Hochschulen lässt sich zudem schließen, dass der Prozess als uneinheitlich und teilweise willkürlich wahrgenommen wird. HaWs möchten die strategische Weiterentwicklung durchführen, um den Studierenden den Weg zum*r Psychotherapeut*in zu ermöglichen. Wir fordern, dass der Prozess transparent, fair, nachvollziehbar und übersichtlich wird und die Individualität der Hochschule mit der Diversität der Lehre weiterhin erhalten bleiben. Dieser Prozess sollte nicht nur für Hochschulen, sondern auch für Studierende und Studieninteressierte transparent sein. In diesem Sinne sollten prozessbezogene Hürden des Gleichstellungsprozesses von HaWs mit Universitäten abgebaut werden. Es sollte präventiv gegen die – aufgrund der intransparenten Informationslage – fälschliche und missverständliche Kommunikation vorgegangen werden. Um eine barrierearme Informationsvermittlung zu ermöglichen, sollten die Bundesländer stattdessen relevante Punkte zu den möglichen Berufswegen für Studieninteressierte bereitstellen.

2. Übergangsregelungen für betroffene Studierende

Wir fordern, dass für Studierende, die aufgrund der oben aufgeführten Problematiken Nachteile haben, bis zum Eintreten von Verbesserungen eine Übergangsregelung eingerichtet wird. Diese Übergangsregelung sollte eine nachträgliche Anerkennung von staatlich anerkannten und gleichwertig akkreditierten Studiengängen beinhalten, sowie eine daraus folgende berufsrechtliche Anerkennung und Approbationszulassung ermöglichen. Wir befürworten unter anderem eine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 5 (PsychThG, 2020):

Studierende, die über einen gleichwertigen Abschluss verfügen können, sollten auf Antrag einen gesonderten Bescheid, über die Anerkennung ihrer Leistung, erhalten.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Anna Greve-Kramer
Universität Ulm

Jonas Aqua
Universität Marburg

Kira Buschkämper
Universität Bochum

Manon Schwake
FU Berlin

Robin Nehler
Alumnus der TU Dresden

Sophie Gappert
Alumna der TU Braunschweig

Literatur

[1] Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung v. 15.11.2019, Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/PsychThG.pdf

[2] Gesetzesentwurf der Bundesregierung. (2019). Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung. Verfügbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/097/1909770.pdf>

[3] Bachmann, H. (2020). Hochschule vs. Universität: Die Unterschiede. Verfügbar unter:
<https://www.scribbr.de/studium/hochschule-universitaet/>

[4] xStudy SE. (n.d.). Uni oder FH – was passt zu Dir? Verfügbar unter:
<https://studieren.de/uni-fh-unterschied.0.html>

- [5] Wissenschaftsrat (2010): Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen; Lübeck / Köln. Verfügbar unter: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10387-10.html>
- [6] Hochschullehrerbund. (2021). [https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Positionen/2021-03_hlb-Kampagne_Erfolg_braucht_HAW -
_Positionspapier.pdf](https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Positionen/2021-03_hlb-Kampagne_Erfolg_braucht_HAW_-_Positionspapier.pdf)
- [7] Hochschulrektorenkonferenz. (2019). https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-05-Forschung/HRK_1_2019_Kooperative_Promotion.pdf
- [8] Neschke, K. (2023): Promotionsrecht an HAW und Regelungen zur kooperativen Promotion. Hochschullehrerbund. Verfügbar unter: <https://www.hlb.de/ziel-professur/infobereich/detail/841-regelungen-zum-eigenstaendigen-promotionsrecht-an-haw-und-zur-kooperativen-promotion>
- [9] Baden-Württemberg (2022): Promotionsrecht für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Verfügbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/promotionsrecht-fuer-hochschulen-fuer-angewandte-wissenschaften/>
- [10] Bundespsychotherapeutenkammer. (2020). Akkreditierung von Studiengängen nach § 9 Absatz 4 PsychThG Checkliste für Vertreter*innen der Berufspraxis für Bachelorstudiengänge der Psychologie 1. Bachelorstudium nach § 9 Absatz 8 PsychThG.
- [11] https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf
- [12] BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. April 2010 – 1 BvR 216/07 -, Rn. 1-69. Verfügbar unter: http://www.bverfg.de/e/rs20100413_1bvr021607.html